



# Stadt Lindenberg i. Allgäu

## **Satzung zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines Gutachtens über die Nettokaltmiete**

vom 20.10.2020

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff., BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### Art und Zweck der Erhebung

Zur Erstellung eines Gutachtens über die Nettokaltmieten für die Stadt Lindenberg i. Allgäu im Jahr 2020 wird im Stadtgebiet der Stadt Lindenberg i. Allgäu eine statistische Erhebung in Form einer schriftlichen Befragung in Kombination mit einer Onlineumfrage von Vermieterinnen und Vermietern, sonstigen Wohnraumeigentümerinnen und -Eigentümern, Mieterinnen und Mietern durchgeführt.

### **§ 2**

#### Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

- a) Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Straßename, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- b) Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Straßename, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- c) Angaben der sonstigen Wohnraumeigentümerinnen und -Eigentümer (Straßename, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- d) Angaben zum Mietverhältnis, zum Mietvertrag und zur Mietzahlung
- e) Angaben zu Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung
- f) Angaben zur Lage der Wohnung

### **§ 3**

#### Kreis der zu Befragenden

- (1) Es werden ca. 2.000 Haushalte im Stadtgebiet Lindenberg i. Allgäu befragt. Die Adressen werden mittels einer Stichprobenziehung zufällig ausgewählt.
- (2) Die Auswahlgrundlagen sind das Melderegister und die Grundsteuerdaten.

### **§ 4**

#### Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung kann auf ein anderes volljähriges Haushaltsmitglied übertragen werden, soweit dieses die erforderlichen Angaben über das Mietverhältnis machen kann.

## **§ 5**

### Durchführung der Erhebung

(1) Die Stadt Lindenberg i. Allgäu beauftragt nach einer öffentlichen Ausschreibung einen Auftragnehmer mit der Durchführung der Befragung. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) durch. Die Befragung erfolgt durch vom Auftragnehmer eingesetzte Interviewer.

(2) Als Hilfsmerkmale i. S. d. § 15 BayStatG werden die Namen (Vorname und Familienname) und die Anschriften (Straßenname, Hausnummer, Hausnummernzusatz) der zu Befragenden verwendet. Erhobene Adressdaten werden, soweit möglich, nach Abschluss der Erhebung durch die Blockseite ersetzt. Als Zusatzmerkmale werden die Lärmpegel und die Bodenrichtwerte in die Auswertung mit einfließen.

(3) Die Erhebung findet innerhalb des Projektzeitraumes statt, voraussichtlich von November 2020 bis Oktober 2021.

(4) Eine Auskunftspflicht nach Art. 12 BayStatG wird angeordnet. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht, d. h. wenn die Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt wird, kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (Art. 36 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BayStatG). Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht kann mit einem Bußgeld entsprechend Art. 36 Abs. 3 BayStatG geahndet werden.

## **§ 6**

### Weitergabe der Daten

Die erhobenen Daten dürfen nur

(1) vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Erstellung eines Gutachtens über die Nettokaltmiete genutzt,

(2) in anonymisierter Form an die Stadt Lindenberg i. Allgäu zur Mitwirkung bei der Erstellung des Gutachtens/Mietspiegel sowie zur Prüfung, Pseudonymisierung und zur statistischen Auswertung der Daten in der abgeschotteten Statistikstelle weitergegeben,

(3) in anonymisierter Form an die für Mietsachen zuständigen Zivilgerichte sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Gutachtens/Mietspiegels weitergegeben,

werden.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter Ziff. 1 bis 3 dieser Satzung genannten Stellen keinerlei Deanonymisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Gutachtens ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

## **§ 7**

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt nach Abschluss der Befragung und der Auswertung ihrer Ergebnisse außer Kraft.